

Schiefelage der DTB – Benachteiligung Unterhaltspflichtiger

Die Rechenbeispiele übernehmen den Normalfall der DTB mit zwei Gläubigern.

Beispiel 1

Verdient ein Schuldner heute, im Jahr 2023, netto 3.240.- € monatlich statt 3.000.- € wie noch im Jahre 2022 (+ 8 %), so führt dies zu einer Steigerung der Unterhaltsschuld gegenüber einem Zehnjährigen von 524.- € auf 603.- €, einer Steigerung zu Gunsten des Kindes von gut 15%. Dem Schuldner verbleiben demgegenüber nur 6,5 % mehr (+ 161.-€) als im Jahr 2022. Die DTB blendet hier vollständig aus, dass die 3.240.- € Nettoverdienst aus dem laufenden und die 3.000.- € aus dem letzten Jahr in ihrer Kaufkraft identisch sind. Die Tabelle stuft den Schuldner allein wegen seines nominal höheren Einkommens in die nächsthöhere Gruppe hoch. Gleichzeitig wird der Bedarf des Kindes um 10 % gesteigert. Diese doppelte Anhebung der Unterhaltsschuld führt zu dem ungerechten Ergebnis.

Beispiel 2

Verdient ein Schuldner im Jahr 2023 netto 2.052.- € nach 1.900.- € netto im Jahre 2022 (erneut +8%), so ist an denselben Zehnjährigen, hier einmal als Einzelkind angenommen, jetzt Unterhalt in Höhe von 553.- € zu entrichten nach 478.- € im Vorjahr. Es ergibt sich so eine Steigerung beim Kind in Höhe von 15%, während der Zuwachs beim Schuldner nur 5,4% beträgt, und dies bei einer Inflation in Höhe von 8%.

Die Beispiele machen deutlich: Die DTB wird der sozialen Wirklichkeit nicht mehr gerecht, die Berechnung des geschuldeten Kindesunterhalts benachteiligt Unterhaltspflichtige.